Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7282**

18. Wahlperiode 15.01.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/7062 –

Neue Zusammenarbeitsformen des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Europäischen Kommission mit militärischen Gendarmerien

Vorbemerkung der Fragesteller

In gemeinsamen Trainings europäischer Polizeien wird unter anderem die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gendarmerietruppe (EUROGENDFOR) geübt. Gendarmerien sind Polizeieinheiten mit militärischer Grundausbildung. Gewöhnlich unterstehen sie dem Verteidigungsministerium und werden unter dem Befehl der Innenministerien im Bereich der öffentlichen Sicherheit eingesetzt. Als „robuste Polizeikräfte" dürfen sie auch in Bürgerkriegsszenarien oder am Rande militärischer Konflikte verwendet werden. Laut den EUROGENDFOR-Statuten können die Gendarmen an die NATO und die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) ausgeliehen werden. Im Rahmen von EU-Missionen in Drittstaaten ist ihr Einsatz im Artikel 42 des EU-Vertrages (EUV) festgelegt. Demnach kann die Truppe bei Missionen außerhalb der Europäischen Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung, Stärkung der internationalen Sicherheit und Bekämpfung des Terrorismus angefordert werden. Hierzu gehören auch humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze sowie die militärische Beratung und Unterstützung, aber auch Kampfeinsätze.

Zuletzt hatte die an der EUROGENDFOR teilnehmende rumänische Gendarmerie im September 2015 die Übung „RoGendIntEx 2015" organisiert, die laut Medienberichten nach „EU-Standards" abgehalten wurde (tinyurl.com/ovy 48ej). Zu den Anwesenden gehörten 21 Länder und Organisationen, darunter außer den Mitgliedern der EUROGENDFOR auch Deutschland, die Tschechische Republik, Moldawien, die Ukraine, China und die Türkei. Erstmals seien „Vertreter aus Marokko, Tunesien und Serbien" eingeladen gewesen. Die Berichte unterscheiden nicht zwischen einer Teilnahme und einer Beobachtung. Ukrainische Berkut-Einheiten hatten beispielsweise an einem ähnlichen Training bei Potsdam teilgenommen, während China und die Türkei bislang nur Beobachter schickten. Seitens der EU waren mehrere Experten des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) als Beobachter und Berater anwesend.

Unter dem Namen „European Union Police Services Training" (EUPST) plant die EU mittlerweile eine weitere Staffel internationaler Übungen von Polizei- und Gendarmerietruppen (Plenarprotokoll 18/132). Während diese Veranstaltungen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

früher unter der Verantwortung der Europäischen Kommission standen, war zuletzt der Europäische Auswärtige Dienst zuständig. Neben der Europäischen Kommission sind auch die Landespolizei Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs sowie die Bundespolizei an der Vorbereitung der EUPST beteiligt. Dabei geht es um die Unterstützung zukünftiger „Missionsteilnehmer“; im Fokus steht die Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten. Die Trainings sind bereits fertig geplant, mit ihrer Umsetzung unter Beteiligung der deutschen Polizeikräfte soll im ersten Halbjahr 2016 begonnen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Personalrekrutierungsmaßnahmen und Personalauswahlentscheidungen für mandatierte Friedensmissionen sind Aufgabe des jeweiligen Mandatgebers. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall zu einem Zusammentreffen und zu einer Zusammenarbeit deutscher Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamter mit Angehörigen von Gendarmerieeinheiten innerhalb einer mandatierten Friedensmission kommt, die ebenfalls ein Auswahlverfahren für diese Mission erfolgreich durchlaufen haben.

1. Was ist der Bundesregierung über die Beteiligten an der Planung und Durchführung der Übung „RoGendIntEx 2015“ in Rumänien bekannt, die nach Medienberichten nach „EU-Standards“ abgehalten worden sein soll?

2. Was ist der Bundesregierung (etwa durch ihre eigene Teilnahme oder die des im Bundesministerium des Innern angesiedelten Beauftragten der Bereitschaftspolizeien der Länder) darüber bekannt, welche Rolle deutsche Polizeibehörden bei der „RoGendIntEx 2015“ übernahmen?

3. Welche Länder und Organisationen waren nach Kenntnis der Bundesregierung als Beobachtende und welche Länder waren als Teilnehmende beteiligt?

4. Vertreter welcher Behörden aus Marokko, Tunesien und Serbien waren nach Kenntnis der Bundesregierung eingeladen, und welche zukünftige Zusammenarbeit ist mit diesen Ländern beabsichtigt?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. In welchen Trainings haben Polizeien des Bundes oder der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren mit ukrainischen Berkut-Einheiten die Reaktion auf mitunter militante Proteste geübt?

In den letzten fünf Jahren haben die Polizeien des Bundes kein gemeinsames Training mit UKR-Berkut-Einheiten durchgeführt. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wann genau sollen die Übungen der EUPST II beginnen, bzw., sofern dies weiterhin noch nicht bekannt ist, wann und von wem sollen Zeitpläne der neuen EUPST bekanntgemacht werden?

Die ersten Maßnahmen im Rahmen EUPST II sind für die zweite Kalenderwoche 2016 geplant. Die Bundespolizeiakademie in Lübeck wird ein fünftägiges Seminar auf dem Gebiet „Monitoring, Mentoring, Advising und Training“ durchführen. Bis zu 20 nationale/internationale Teilnehmer sollen dort geschult werden.

7. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche dem Verteidigungsministerium unterstehenden Gendarmerien welcher Länder an den EUPST II als Durchführende teilnehmen wollen?

Im derzeitigen Planungsstadium liegen der Bundesregierung keine Informationen darüber vor, welche dem Verteidigungsministerium unterstehenden Gendarmerien welcher Länder an den EUPST II als Durchführende teilnehmen wollen.

8. Inwiefern ist auch die EUROGENDFOR mittelbar oder unmittelbar an den EUPST II beteiligt?

Die Europäische Gendarmerietruppe (EUROGENDFOR) ist mittelbar als sogenannter „associated partner“ am EUPST II beteiligt.

9. Welche Länder und Regionen werden von den EUPST II nach Kenntnis der Bundesregierung als Teilnehmende adressiert?

Das aktuelle EUPST-II-Konsortium setzt sich aus Vertretern von insgesamt 16 Organisationen (aus Niederlande, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Finnland, Estland, Portugal, Bulgarien, Rumänien, Polen, Cypern, Vereinigtes Königreich und CEPOL) zusammen.

10. Auf welche Weise sollen die von der Bundesregierung benannten Schwerpunkte von „klassischen“ zivilpolizeilichen Tätigkeiten in internationalen Polizeimissionen (Mentoring, Monitoring, Advising und Training) umgesetzt werden?

Die „klassischen“ zivilpolizeilichen Tätigkeiten in internationalen Polizeimissionen (Mentoring, Monitoring, Advising und Training) sollen mit fünftägigen und implementierten temporären Schulungen im Rahmen künftiger Trainings im Gesamtzeitraum von 2016 bis 2018 umgesetzt werden.

11. Auf welche Weise sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Landespolizeien Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs sowie die Bundespolizei an der Vorbereitung einer neuen Staffel von EUPST beteiligt?

Die Bundespolizei ist Mitglied im Konsortium des EUPST II.

Die Polizeien der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, sowie deren angeschlossene Trainingsbereiche, beteiligen sich durch die temporäre Entsendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten an den Trainingsmaßnahmen im Rahmen EUPST II.

12. In welchen Übungen oder Trainings haben welche deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 mit Gendarmerieeinheiten zusammengearbeitet und dabei die Reaktion auf mitunter militante Proteste geübt (bitte auch die jeweiligen Behörden der Entsendeländer benennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Übungen oder Trainings im Jahr 2015 vor, in denen deutsche Behörden mit Gendarmerieeinheiten zusammengearbeitet und dabei die Reaktion auf mitunter militante Proteste geübt haben.

13. Auf welche Weise haben in diesen Übungen auch Strukturen der EUROGENDFOR mitgearbeitet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Was ist der Bundesregierung über Inhalte eines Kooperationsabkommens des EAD mit der EUROGENDFOR bekannt?

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) nahm die Unterrichtungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) hierzu am 24. Juli 2014 zur Kenntnis und stimmte der Vereinbarung über einen Kooperationsrahmen per Briefwechsel zwischen EAD und EUROGENDFOR zu. Es geht hier im Wesentlichen darum, einen Rahmen für die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu schaffen, insbesondere die Modalitäten des Einsatzes von EUROGENDFOR in GSVP-Missionen und -Operationen.

15. Wann wurde das Abkommen beschlossen, und welche Akteure haben dieses unterzeichnet?

16. Welche Position hatte die Bundesregierung im Rat hinsichtlich der Notwendigkeit eines solchen Abkommens vertreten?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Welche Defizite in der Sicherheitszusammenarbeit könnten aus Sicht der Bundesregierung mit einem solchen Abkommen überbrückt werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

18. Inwiefern ist auch die Bundesregierung der Ansicht, die EUROGENDFOR könne die EU beim „Management von Krisen" stärken, und um welche gegenwärtigen oder womöglich zukünftigen Krisen handelt es sich dabei?

Es wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210 vom 21. Juli 2014 verwiesen.

19. Was ist der Bundesregierung über Pläne und Verhandlungen über ein neuerliches Abkommen des EAD mit der EUROGENDFOR zum Austausch klassifizierter Informationen bekannt?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/7246) verwiesen.

20. Aus welchen Gründen ist ein solches Abkommen aus Sicht der Bundesregierung überhaupt notwendig?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/7246) wird verwiesen.

21. Was ist der Bundesregierung über Inhalte eines vorläufigen Abkommens zum Austausch klassifizierter Informationen zwischen der EUROGENDFOR und EU-Agenturen bekannt, das der EAD mit dem italienischen Geheimdienstkoordinator geschlossen hat?

Bei dem in Frage stehenden Dokument handelt es sich um ein vorläufiges Geheimschutzverwaltungsabkommen („Interim Arrangement between the Italian NSA and the EEAS for the release of EUCI to EUROGENDFOR") zwischen dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD/EEAS) und der Italienischen Nationalen Sicherheitsbehörde), das Art und Umstände des VS-Austausches zwischen dem EAD und EUROGENDFOR regelt.

Die italienische Nationale Sicherheitsbehörde agiert gegenüber dem EAD als „Sponsor" der EUROGENDFOR, solange es kein genuines Geheimschutzverwaltungsabkommen zwischen dem EAD und EUROGENDFOR selbst gibt. Die italienische Nationale Sicherheitsbehörde (Dipartimento Informazioni per la Sicurezza) hat diese Funktion auf Basis einer dementsprechenden Einigung der Nationalen Sicherheitsbehörden der EUROGENDFOR tragenden Mitgliedstaaten stellvertretend für diese angenommen (neben Italien sind das Frankreich, die Niederlande, Portugal, Spanien und Rumänien). Sie garantiert dem EAD den ordnungsgemäßen Umgang mit EU Verschlusssachen durch die EUROGENDFOR.

Formell ist dieses Abkommen durch den Austausch von Briefen zwischen dem EAD und der italienischen Nationalen Sicherheitsbehörde zustande gekommen. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 hat der EAD das einzuhaltende Schutzniveau formuliert. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 hat die italienische Nationale Sicherheitsbehörde diese Vorgaben akzeptiert und das Zustandekommen des vorläufigen Geheimschutzverwaltungsabkommens bestätigt.

Inhaltlich hat sich die italienische Nationale Sicherheitsbehörde hauptsächlich verpflichtet, erhaltene EU Verschlusssachen nach Maßgabe der Geheimschutzregeln des EAD zu behandeln und zu schützen sowie diese an keinen dritten Staat weiter zu geben, der nicht Mitglied von EUROGENDFOR ist. Im Fall der unautorisierten Offenlegung bzw. Weitergabe von EU Verschlusssachen, die sich im Besitz der EUROGENDFOR befanden, ist die Nationale Sicherheitsbehörde des EUROGENDFOR-Mitgliedstaates zuständig, auf dessen Staatsgebiet sich der Vorfall ereignet hat.

Parallel dazu hat der EAD einen Entwurf für ein genuines Geheimschutzabkommen mit EUROGENDFOR vorgelegt, der derzeit beraten wird. Es wird jedoch erst geschlossen und in Kraft treten können, wenn das EUROGENDFOR-interne Geheimschutzabkommen in Kraft getreten ist. Dazu fehlt derzeit noch die Ratifizierung dieses Abkommens durch Rumänien als jüngstem EUROGENDFOR-Mitglied. Rumänien hat die Ratifizierung für das Frühjahr 2016 in Aussicht gestellt.

22. Welche EU-Dokumente welcher Herkunft und Einstufungen können nach Kenntnis der Bundesregierung über dieses Abkommen an die EUROGENDFOR weitergegeben werden?

Nach Maßgabe des vorläufigen Geheimschutzverwaltungsabkommens kann EUROGENDFOR grundsätzlich EU-Verschlusssachen aller Einstufungsgrade erhalten, soweit dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig" Rechnung getragen wurde.

23. Was ist der Bundesregierung über Pläne zur stärkeren Einbindung der EUROGENDFOR in die EU-Lagezentren zur Krisenreaktion und den Militärstab der Europäischen Union bekannt?

24. Inwiefern haben nach Kenntnis der Bundesregierung auch Behörden des Bundes oder Länder an entsprechenden Sitzungen zur Diskussion entsprechender Pläne zur stärkeren Einbindung der EUROGENDFOR in die EU-Außen- und -Sicherheitspolitik teilgenommen, und welche Ergebnisse sind ihr hierzu bekannt?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

25. Was ist der Bundesregierung über Pläne zur Beteiligung der EUROGENDFOR an der EU-Kontrollmission „EUBAM Rafah" an der ägyptischen Grenze des Gazastreifens bekannt, und welche Aufgabe würde die Truppe dort übernehmen?

Vom 13. November 2015 bis 18. Dezember 2015 waren zwei Planungsexperten der EUROGENDFOR zur Erstellung eines Ablaufplanes für die Wiederaufnahme der Grenzkontrollen am Rafah-Grenzübergang in die EU-Mission EUBAM Rafah entsandt. Dabei standen Sicherheitsaspekte, Personalstärke, Personalgewinnung, Training, Logistik, Unterbringung und Versorgung für die palästinensischen Grenzbehörden im Vordergrund.

Ein Einsatz der EUROGENDFOR am Rafah-Grenzübergang ist nach Kenntnis der Bundesregierung dagegen nicht vorgesehen.

26. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in welche Länder die EUROGENDFOR Verbindungsbeamte entsandt hat, und unter welchem EU- oder UN-Mandat stehen diese jeweils?

- 22. November 2007 bis 28. Oktober 2010: EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina; Personal für das Hauptquartier der Polizeiverbände sowie Koordinierungsaufgaben.
- 8. Februar 2010 bis 3. Dezember 2010: MINUSTAH in Haiti; Unterstützung der VN-Zivilpolizei-Aktivitäten durch zwei Polizeiverbände und Spezialteams.
- Seit 8. Dezember 2009: NATO Training Mission in Afghanistan (NTM-A), Training von AFG Polizisten, insb. im Bereich Leitungsorganisation, Mentoring und Training, PATs (Police Advisory Teams); seit 31. Dezember 2014 im Rahmen der NATO Resolute Support Mission.
- 1. April 2014 bis 15. März 2015: EUFOR RCA (Zentralafrikanische Republik); Sicherung der Hauptstadt Bangui durch den Einsatz eines Polizeiverbands zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Ordnung und zur Beendigung von Straffreiheit. Entsendung von drei Experten in das Operational Headquarters Larissa (Griechenland). Anschlussverwendung bei MINUSCA (Zentralafrikanische Republik) seit 15. März 2015.
- Seit 17. April 2014: EUCAP Sahel Mali. Unterstützung der Mission durch Beratung und Durchführung von Trainingseinheiten für die malische Gendarmerie und Nationalgarde.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

27. In welchen EU-Missionen ist die EUROGENDFOR nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit eingesetzt, und welche konkreten Aufgaben werden dort übernommen?

28. In welchen Regionen ist die EUROGENDFOR dort aktiv?

Die Fragen 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

29. An welchen Polizeiauslandseinsätzen der EU sind bzw. waren seit 2006 sowohl deutsche als auch EUROGENDFOR-Einheiten oder andere Gendarmerien beteiligt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Im Übrigen wird zum Einsatz der deutschen Polizei im Ausland auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6532 vom 2. November 2015, „Polizei- und Zolleinsätze im Ausland (Stand: drittes Quartal 2015)“ verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine konkretisierenden Informationen vor, an welchen Polizeiauslandseinsätzen, bzw. Polizeiausbildungsmissionen der EU neben deutschen auch EUROGENDFOR-Einheiten oder andere Gendarmerien seit 2006 beteiligt sind bzw. waren.

30. An welchen Polizeiausbildungsmissionen der EU sind bzw. waren nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl deutsche als auch EUROGENDFOR-Polizeieinheiten oder andere Gendarmerien seit 2006 beteiligt?

    a) Aus welchen Einheiten und in welchen Personalstärken waren bzw. sind diese jeweils im Einzelnen zusammengesetzt?

    b) Was war bzw. ist der jeweilige Ausbildungsauftrag, und gehörte bzw. gehört dazu auch Aufstandsbekämpfung?

    c) Welche Waffen wurden bzw. werden im Rahmen der Ausbildungsmissionen eingesetzt bzw. von deren Anwendung trainiert, und wie waren bzw. sind deutsche Polizeieinheiten an diesen Trainings beteiligt?

31. Inwiefern arbeiten Angehörige deutscher Behörden in Mali mit EUROGENDFOR-Kräften zusammen?

Die Fragen 30 bis 31 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

32. Inwiefern und unter welchen Einschränkungen hält die Bundesregierung den Einsatz der EUROGENDFOR unter den gegenwärtigen Bedingungen (Vertrag der EUROGENDFOR mit dem EAD, Artikel 42 EUV) auch innerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder auch ihrer Botschaften, auf Offshore-Anlagen oder Schiffen für rechtlich möglich?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210 vom 21. Juli 2014 verwiesen.

33. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern Regierungen der EU-Mitgliedstaaten oder auch EU-Strukturen nach den jüngsten Anschlägen von Paris oder neuen Migrationsbewegungen die Aktivierung der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwogen haben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333